

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

46. Jahrgang

28. Mai 2014

Nummer 24

Inhalt	Seite
Termin der Duisdorfer Gewerbeschau	692
Termin der Veranstaltung „Zeitreise“	692
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	692
- Zustellung von Bescheiden nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Amt für Soziales und Wohnen)	
Bekanntgabe nach § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls	693
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	693
- Zustellung einer Ordnungsverfügung (Ausländeramt)	
Widmung von Verkehrsflächen im Stadtbezirk Bad Godesberg,	693
- Elisabeth-Mayer-Straße	
- Straße „An der Kelter“	
Benennung von Verkehrsflächen	694
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven	
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	694
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich	

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	694
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Venusberg	
Aufstellung von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	695
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteile Nordstadt und Bonn-Zentrum	
Jahresabschluss 2013 der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC)	695
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	696
- Zustellung von Bescheiden (Bürgeramt)	
Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23 der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (17. BImSchV)	697
Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn	701
- Beschluss über die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses vom 2.6.2008 für das Umlegungsgebiet 325 in der Gemarkung Beuel	
Bekanntmachung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation (REK)	704
- Tagesordnung der Sitzung 01/2014 der Verbandsversammlung am 13. Juni 2014	

Änderung der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn	706
Entgeltordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten	708
Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und volksfestähnliche Veranstaltungen	712
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Pützstraße von Hausdorffstraße bis Burbacher Straße vom 20.Mai 2014	713
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Endericher Straße zwischen Frongasse und Pastoratsgasse vom 20. Mai 2014	715
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die vorgezogene Dichtungsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in den Bonner Wasserschutzgebieten nach § 61 a Abs. 5 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 20. Mai 2014	717
34. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Beitragsordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 20. Mai 2014	718
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr vom 20. Mai 2014	720
1.Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Bundesstadt Bonn vom 20. Mai 2014	723

Termin der Duisdorfer Gewerbeschau

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 18.04.2013 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Duisdorfer Gewerbeschau“ wird hiermit als Termin des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich der diesjährigen Duisdorfer Gewerbeschau der

15. Juni 2014

bekannt gegeben.

Termin der Veranstaltung „Zeitreise“

Gemäß § 1 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Zeitreise“ vom 26. April 2013 wird hiermit als Termin des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich der diesjährigen Bad Godesberger Veranstaltung „Zeitreise“ der

1. Juni 2014

bekannt gegeben.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 22.04.2014 AZ: 50-223U/or 902263, 891043/4
an Herrn Cetin Güleñc

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 15.05.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Orth)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 15.05.2014 AZ: 50-223U/or 909933
an Herrn Khurram Zia

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 15.05.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Orth)

Bekanntgabe nach § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Das Tiefbauamt der Stadt Bonn, Berliner Platz, 53111 Bonn hat die Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit §§ 100 – 104 Landeswassergesetz NW (LWG NW) für den Ausbau des Rosenbachs in Bonn-Pützchen beantragt. Zwischen der Pützchens Chaussee und dem Alaunbachweg soll der Rosenbach verlegt und naturnah ausgebaut werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bonn, den 16.05.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schüffelgen
Amt für Umwelt-, Verbraucherschutz und Lokale Agenda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 15.05.2014	Az.: 33-62-La / 131114211319
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herr ABE´E EVINA, Christel, Hirschberger Str. 58-64, Zimmer 42809, 53119 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit. Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 15.05.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Lakow

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgenden Verkehrsflächen werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Elisabeth-Mayer-Straße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Muffendorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Muffendorf, Flur 5, Nr. 601 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Straße „An der Kelter“ im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Muffendorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Muffendorf, Flur 5, Nr. 655 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 14. Mai 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Benennung von Verkehrsflächen

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2014 die Straßenbenennungen für das Baugebiet „Am Mühlenbach“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven beschlossen:

Die auf der Anlage 2 mit



gekennzeichnete Verkehrsfläche abgehend von der Straße „Am Herrengarten“ erhält den Namen

Merowingerstraße

Die auf der Anlage 2 mit



gekennzeichnete Verkehrsfläche abgehend von der Siegburger Straße erhält den Namen

Fränkische Straße

Die Wirkung der Benennungen beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 20. Mai 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 beschlossen:

Die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7820-10 der Bundesstadt Bonn für die Grundstücke Franz-Lohe-Straße 15 bis 19 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16.05.2014

J. Nimptsch
Oberbürgermeister

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 beschlossen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan **Nr. 7818-16** der Bundesstadt Bonn für den Bereich des Universitätsklinikums im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Venusberg, zwischen Dialysezentrum, Mensa, Gebäude der Frauenheilkunde und Versorgungszentrum (Teilbereich I) sowie zwischen Karl-Landsteiner-Straße, Sigmund-Freud-Straße und südlicher Kante des Parkhauses Mitte und des Gebäudes der Fahrbereitschaft (Teilbereich II) ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörenden Begründung erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **05.06.2014** bis einschließlich **08.07.2014** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr). **Hiervon ausgenommen ist der 18.06.2014 (Betriebsausflug der Stadtverwaltung Bonn)**

Hinweis:

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Satzung gestellt werden könnte) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de/@bauleitplanung

Bonn, den 16.05.2014

J. Nimptsch
 Oberbürgermeister

BUNDESSTADT BONN **Der Oberbürgermeister**

Aufstellung von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 6522-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, zwischen Kaiser-Karl-Ring, Karlschule, Ellerstraße und Chlodwigplatz ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 7822-23 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum zwischen Rathausgasse, Belderberg, Franziskanerstraße und Stockenstraße, „Viktoriakarree“, ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 7822-22 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum zwischen Rathausgasse, Belderberg, Franziskanerstraße und Stockenstraße ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.

Bonn, den 16.05.2014

J. Nimptsch
 Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2013 der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC)

Die Gesellschafterversammlung der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC) hat in ihrer Sitzung am 21.05.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2013 der Bonn Conference Center Management GmbH mit einem Jahresüberschuss = Bilanzgewinn in Höhe von 38.761,40 € fest und beschließt den Bilanzgewinn von 38.761,40 € am 28.05.2014 in voller Höhe auszuschütten.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 den testierten Jahresabschluss 2013 zur Kenntnis genommen und seinen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BonnCC GmbH angewiesen, entsprechend den Beschlüssen des Aufsichtsrates vom 04.04.2014, die oben genannten Beschlüsse zu fassen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verhülsdonk & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hatte den Jahresabschluss zum 31.12.2013 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Gesellschaft ist seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit zum 1. September 2010 ausschließlich im Rahmen zweier Betriebsführungsverträge für die Bundesstadt Bonn tätig gewesen. Die aus der Betriebsführung entstandenen Aufwendungen wurden der Gesellschaft in gleicher Höhe durch die Stadt Bonn erstattet.

Die Bilanz zum 31.12.2013, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht werden gemäß Satzung in den Räumen der BonnCC, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 06.05.2014	PK-Nr. 7777.1281.6124
Betroffene/r Stoyan Asenov, Dieselstraße 4, 50170 Kerpen	
Datum 22.04.2014	PK-Nr. 7777.1333.2457
Betroffene/r Andrew John Higham, Friedrichallee 8 b, 53175 Bonn	
Datum 19.05.2014	PK-Nr. 7777.2103.3447
Betroffene/r Friedrich Kandetzki, Heerstraße 185 a, 53111 Bonn	
Datum 09.05.2014	PK-Nr. 7777.1311.2538
Betroffene/r El Mustapha Balga, Franzstraße 26, 53111 Bonn	
Datum 19.05.2014	PK-Nr. 7777.2106.1351
Betroffene/r Alexandre Bekker, Fuchshohl 75, 60431 Frankfurt am Main	
Datum 12.05.2014	PK-Nr. 33-21 / 2-14-K-80252
Betroffene/r Halter/Halterin des Kfz Dacia (FIN: UUHKSDEW544065011), abgeschleppt am 08.05.2014 in Bonn, Kaiserstraße	
Datum 08.05.2014	PK-Nr. 7779.3213.8164
Betroffene/r Wolfgang Hentrop, Vellerhof 1, 53945 Blankenheim	
Datum 08.05.2014	PK-Nr. 7779.3213.8113
Betroffene/r Wolfgang Hentrop, Vellerhof 1, 53945 Blankenheim	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **20.05.2014**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23 der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (17. BImSchV)

Betreiber:	Bundesstadt Bonn
Berichtszeitraum:	01.01.2013 bis 31.12.2013
Anlage:	Klärschlammverbrennungsanlage Bonn-Salierweg, bestehend aus 2 Verbrennungslinien
Ort:	Bonn, Kläranlage Salierweg, Salierweg 7

Anlagentechnik

Die Klärschlammverbrennungsanlage Bonn-Salierweg verfügt über 2 baugleiche Wirbelschichtöfen mit jeweils nachfolgenden eigenständigen Abgasreinigungslinien. Die Abgasreinigung besteht aus 3 Stufen, beginnend mit einem Elektrofilter zur Staubabscheidung. Im nachfolgenden Rückstromwirbler gerät das Abgas in innigen Kontakt mit einer Wirbelschicht aus zudosiertem Kalkhydrat und Herdofenkoks, an der die Schadstoffe chemisch oder adsorptiv gebunden werden. Im nachfolgenden Gewebefilter werden die Flugaschereste sowie die festen mit Schadstoffen beladenen Reaktionsprodukte abgeschieden, wobei die sich auf dem Gewebefilter bildende Schicht aus Reaktionsprodukten und Adsorbentien als zusätzliche Filterschicht wirkt.

Überwachung

Die Emissionen der Anlagen werden ständig durch kontinuierlich aufzeichnende Messeinrichtungen überwacht. Die Emissionsdaten werden auf einem speziellen Datenaufzeichnungssystem ausgewertet und abgespeichert. Seit 01.01.2001 werden diese Daten auch per Datenfernübertragung an die Bezirksregierung Köln übermittelt. Zusätzlich wird auch die Temperatur im Verbrennungsofen aufgezeichnet und bewertet. Gefordert ist eine Mindesttemperatur von 850 °C in der Nachbrennzone bei einer Verweildauer der Abgase von 2 Sekunden.

Darüber hinaus werden die Abgaskonzentrationen bestimmter Komponenten wie Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Dioxine und Furane durch den TÜV Rheinland als unabhängige Messstelle messtechnisch bestimmt.

Die für die Emissionsüberwachung eingesetzten Emissions-Messsysteme und Auswertesysteme erfüllen die Anforderungen der einschlägigen Richtlinien und der DIN EN 14181.

Betriebsdaten in 2013

Normalbetrieb (Klärschlammverbrennung)		Linie 1	Linie 2	Gesamt
Klärschlammumsatz (als Trockensubstanz):	t /a	2.004	5.479	7.483
Betriebszeit	h/a	1.901	5.198	7.099
Warmhaltebetrieb (Heizöl und Erd- bzw. Faulgas)				
Klärschlammumsatz:	t /a	-	-	-
Betriebszeit	h/a	323	876	1.199

1. Gemäß Genehmigungsbescheid einzuhaltende Emissionsbegrenzungen

Linie 1, Normalbetrieb

Schadstoff (kontinuierliche Messung)			Tagesmittelwert		Halbstundenmittelwert			Jahres- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes
			Grenz- wert	Anzahl der Über- schrei- tungen	Grenz- wert	Überschreitungen			
Kurzform	Einheit	Anzahl				in % ^{*)}	mg/m ³	in %	
Gesamtstaub	Staub	mg/m ³	10	0	30	0	0	0,40	4,0
Gesamtkohlenstoff	C	mg/m ³	10	0	20	0	0	0,86	8,6
gasförmige anorg. Chlorverbindungen	HCl	mg/m ³	10	0	60	0	0	0,04	0,4
Schwefeloxide	SO ₂	mg/m ³	50	0	200	0	0	0,83	1,66
Stickstoffoxide	NO _x	mg/m ³	200	0	400	0	0	28,68	14,34
Kohlenmonoxid	CO	mg/m ³	50	0	100	0	0	0,18	0,36

^{*)} Anzahl der Überschreitungen bezogen auf die Gesamtzahl der gültigen Halbstundenmittelwerte

Schadstoff (Einzelmessungen)			Messergebnisse, Mittelwerte				
	Kurzform	Einheit	Grenzwert	Anzahl der Proben	Anzahl der Überschreitungen	Proben- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes in %
Cadmium und Thallium	Cd, Tl	mg/m ³	0,05	3	0	<0,002	< 4
Quecksilber	Hg	mg/m ³	0,05 ^{*)}	3	0	<0,0003	<0,6
Antimon bis Zinn	Sb - Sn	mg/m ³	0,5	3	0	0,0004	0,08
Dioxine/Furane	PCDDF/F	ng TE/m ³	0,1	3	0	<0,002	< 2
gasförmige anorg. Fluor- verbindungen	HF	mg/m ³	4 ^{*)}	3	0	<0,056	<1,4
Summe krebserzeugen- der Stoffe		mg/m ³	0,05	3	0	< Nach- weisgrenze	--

^{*)} Betreiber ist von kontinuierlicher Messung befreit

Linie 2, Normalbetrieb

Schadstoff (kontinuierliche Messung)			Tagesmittelwert		Halbstundenmittelwert			Jahres- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes
			Grenz- wert	Anzahl der Überschrei- tungen	Grenz- wert	Überschreitungen			
Kurzform	Einheit	Anzahl				in % *)	mg/m ³	In %	
Gesamtstaub	Staub	mg/m ³	10	0	30	0	0	0,26	2,6
Gesamtkohlen- stoff	C	mg/m ³	10	0	20	4	0,04	0,59	5,9
gasförmige anorg. Chlorverbindun- gen	HCl	mg/m ³	10	0	60	0	0	0,06	0,6
Schwefeloxide	SO ₂	mg/m ³	50	0	200	1	0,01	0,83	1,66
Stickstoffoxide	NO _x	mg/m ³	200	0	400	0	0	20,17	10,09
Kohlenmonoxid	CO	mg/m ³	50	0	100	1	0,01	1,13	2,26

*) Anzahl der Überschreitungen bezogen auf die Gesamtzahl der Halbstundenmittelwerte

Schadstoff (Einzelmessungen)			Mittelwert				
	Kurzform	Einheit	Grenzwert	Anzahl der Proben	Anzahl der Überschrei- tungen	Proben- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes in %
Cadmium und Thallium	Cd, Tl	mg/m ³	0,05	3	0	< 0,003	< 6
Quecksilber	Hg	mg/m ³	0,05 *)	3	0	< 0,0008	< 1,6
Antimon bis Zinn	Sb - Sn	mg/m ³	0,5	3	0	0,0011	0,22
Dioxine/Furane	PCDDF/F	ng TE/m ³	0,1	3	0	< 0,001	< 1
gasförmige anorg. Fluor- verbindungen	HF	mg/m ³	4 *)	3	0	< 0,063	< 1,6
Summe krebserzeugen- der Stoffe		mg/m ³	0,05	3	0	0,0004	0,8

*) Betreiber ist von kontinuierlicher Messung befreit
Nachweisgrenze $\hat{=}$ unter der Nachweisgrenze

2. Gemäß Genehmigungsbescheid einzuhaltende Verbrennungsbedingungen

Anzahl der Unterschreitungen, Normalbetrieb (Zehnminutenmittelwerte)				
Linie	Mindesttemperatur 850°C / 2 sec	Anzahl Unter- schreitungen	Gesamtzahl der Messwerte	Zeit-Anteil in %
1		0	10.495	0
2		0	27.997	0

3. Beurteilung der Emissionen

Im **Normalbetrieb** (Verbrennung von Klärschlamm) wurden im Gegensatz zum Vorjahr an Linie 1 keine Überschreitung eines Halbstundenmittelwertes und keine Überschreitung eines Tagesmittelwertes registriert. An Linie 2 wurden insgesamt nur sechs Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes (entsprechend 0,01 % aller Messwerte) und ebenfalls keine Überschreitung des Tagesmittelwertes registriert, die über dem jeweiligen Emissionsgrenzwert lagen.

Im Einzelnen wurde an Linie 2 eine Überschreitung (HMW) des Grenzwertes für Kohlenmonoxid CO und vier Überschreitungen für Gesamtkohlenstoff Cges festgestellt, die aus kurzzeitig schwierigen Feuerraumbedingungen bzw. aus dem Aufheizbetrieb mit Heizöl resultierten. Es wurde eine Überschreitung (HMW) des Grenzwertes für Schwefeloxide (SO₂) festgestellt, die auf Störungen im Bereich der Sorbatrezirkulation und der Wassereindüsung am Rückstromwirbler zurückzuführen waren.

Bei den Einzelmessungen durch den Gutachter wurden an beiden Linien weder bei den Schadstoffen Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Dioxine und Furane noch bei den gasförmigen anorganischen Chlor- und Fluorverbindungen (HCl und HF) Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt.

Im **Warmhaltebetrieb** (Betrieb ohne Verbrennung von Klärschlamm) wurden an Linie 1 vier Überschreitungen (HMW) des Grenzwertes für Kohlenmonoxid CO und vier Überschreitungen des Halbstundengrenzwertes für Cges registriert. Es wurde keine Überschreitung eines Tagesgrenzwertes festgestellt.

An Linie 2 wurde nur eine Überschreitung des Halbstundengrenzwertes für CO festgestellt. Es wurde keine Überschreitung eines Tagesgrenzwertes festgestellt.

4. Zusammenfassung

Die Emissionswerte der Genehmigung wurden im Klärschlammverbrennungsbetrieb bis auf wenige Ausnahmen in der Betriebszeit sicher eingehalten. Im Jahresmittel wurden die genehmigten Grenzwerte nur zu einem geringen Anteil ausgeschöpft.

5. Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zu dieser Veröffentlichung erteilt
Herr Dipl.-Ing. Montag
Bundesstadt Bonn, Tiefbauamt
Tel.-Nr. 02 28 / 77 27 87

Bonn, den 15.05.2014

Herr Dipl.-Ing. Peter Esch

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn

Beschluss über die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses vom 02.06.2008 für das Umlegungsgebiet U 325

I.

Der Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 02.06.2008 die Einleitung der Umlegung U 325“ Kommentalweg“ gemäß §§ 47 BauGB ff (Baugesetzbuch) für den Bereich des zwischenzeitlich aufgehobenen Bebauungsplanes Nr. 7923-18 beschlossen.

Dieser Umlegungsbeschluss wurde am 11.06.2008 öffentlich bekannt gemacht.

II.

In analoger Anwendung des § 47 BauGB wird der Umlegungsbeschluss vom 02.06.2008 für das Umlegungsverfahren U 325 aufgehoben.

Die Abgrenzung des Aufhebungsbereiches ist im beigefügten Planausschnitt (Anlage 3) dargestellt.

Damit entfällt für folgende Grundstücke und Grundstücksteile die Durchführung des Umlegungsverfahrens.

Gemarkung Beuel, Flur 15, Flurstücks Nrn:

394/2, 394/3, 446/2, 772/2, 774/1, 1515/391, 1661/397, 2137, 2138, 2903, 2904,2905, 2906, 2907, 2908, 2909,2910, 2911, 2924, 2926, 2927, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957 tlw., 2958, 2959, 2960, 2961, 2962,2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2978, 2980, 2982, 2983, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2993, 2996, 2997, 2998, 3000, 3001, 3016, 3020, 3073,3074, 3075, 3149, 3150, 3171, 3172, 3173, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3261, 3262, 3263, 3288, 3289, 3290, 3291, 3313 tlw., 3321 tlw., 3347, 3418, 3419, 3443, 3445, 3447, 3448, 3449, 3450, 3452, 3453, 3454, 3455 tlw., 3493, 3500, 3502, 3503, 3504, 3505, 3511, 3512, 3513, 3533, 3541, 3542, 3543, 3544, 3624 tlw., 3625, 3626, 3627, 3628, 3629, 3630, 3631, 3640, 3660 tlw.

Begründung:

Mit Datum vom 10.07.2008 wurde ein *Normenkontrollantrag* gegen den am 12.07.2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 7923-18 gestellt und mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land NRW am 03.01.2011 für unwirksam erklärt.

Mit Beschluss des Rates vom 14.04.2011 wurde die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zeitgleich wurden die Bebauungspläne Nrn. 7923-8 und 7924-10 der Bundesstadt Bonn soweit sie von dem Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 7923-24 erfasst wurden gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB), aufgehoben.

Planungsrechtlich ist dieser Bereich derzeit nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

In den Randbereichen des Umlegungsgebietes sind auf Antrag der Grundstückseigentümer Grundstücke aus der Umlegung entlassen worden, da eine Neuordnung dieser Grundstücke erreicht werden konnte.

Die Umlegung kann deshalb für den restlichen Bereich aufgehoben werden.

Im Wege der Anhörung wurden die von der Aufhebung Betroffenen beteiligt. Entsprechende Einwände wurden nicht vorgetragen.

Ihre Rechte:

Gegen den Aufhebungsbeschluss können Sie gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Der Antrag ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn, Geschäftsstelle Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen. In elektronischer Form eingelegte Anträge ersetzen das Schriftformerfordernis nur dann, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind weitere Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.bonn.de/dialog einzusehen sind.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen.

Weiter wird Folgendes bekanntgemacht:

Die Verfügungs- und Veränderungssperre gem. § 51 BauGB wird hiermit aufgehoben. Das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. §24 (1) Nr.2 BauGB ist ausgeschlossen.

Die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 19.05.2014

gez. Prof. Dr. Söfker

.....

Vorsitzender

01/2014: Tagesordnung

der Sitzung 01/2014 der Verbandsversammlung am 13. Juni 2014, um 15:00 Uhr, im Sitzungsraum I auf der 2. Etage des Bonner Stadthauses, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

	Tagesordnungspunkte
A.	Öffentlicher Teil
1.	Formale Eröffnung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung a) Eröffnung der Sitzung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung c) Feststellung der Beschlussfähigkeit d) Beschluss der Niederschrift der Sitzung 02/2013
2.	Wechsel in der Besetzung des Strukturbeirates und des Regionalbeirates
3.	Prüfung Jahresabschluss 2013 <u>Gast:</u> Herr Klaus Schmitz-Toenneßen, WPG Dr. Harzem & Partner KG
4.	Stellungnahme zum AWP
5.	<u>Mitteilungen und Anfragen:</u>
5.1	Quartalsbericht I/2014
5.2	Aktuelles:
5.2.1	Umstrukturierung der Bonner MVA GmbH, Sachstandsbericht
5.2.2	Sitzungstermin II. Halbjahr 2014

	Tagesordnungspunkte
	Nichtöffentlicher Teil
6.	Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014
7.	<u>Mitteilungen und Anfragen:</u>

Siegburg, den 19. Mai 2014

gez. Sebastian Schuster
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Änderung der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878) hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 folgende Änderung der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn beschlossen:

1. In § 2 Abs. 10 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Weitere Rabatte werden nicht gewährt.“
2. § 4, Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Wahlabonnements
Wahlabonnements werden nach der Preiskategorie B zuzgl.
Vorverkaufsgebühren berechnet.
Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
 - Abonnements mit mind. 8 Eintrittskarten: 30 %
 - Abonnements mit mind. 6 Eintrittskarten: 25 %
Bei Besuch einer Aufführung, die einer preiswerteren Kategorien zugeordnet ist, besteht kein Erstattungsanspruch.“
3. In § 5 wird in der Überschrift hinter den Worten „Ermäßigung für“ und im Abs. 1 hinter dem Wort „An“ das Wort „Kinder“ eingefügt.
4. In § 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„ Gruppen von 10 und mehr Personen erhalten eine Ermäßigung von 10 % auf den Tageskartenpreis für Vollzahler.“
5. In § 8, Abs. 3.3 werden nach dem Wort „Solisten“ die Worte
„ und künstlerische Leitungsteams der Produktion anlässlich der Premiere“
eingefügt.
6. In § 8 wird unter 4. folgender Punkt 4.3 angefügt:

„ 4.3 Für Begleiter von Pressevertretern wird eine Eintrittskarte entsprechend des Preises nach § 2 Nr. 9 ausgegeben.“

7. In § 8, Abs. 6.1, Satz 1 werden die Worte „in der Regel an der Abendkasse“ gestrichen.
8. In § 9, Abs. 2 wird nach dem Wort „Aufführungstag“ folgender Text eingefügt:
„sowie für den Ersatzdruck eines verlorenen Abonnementausweises wird ein Entgelt“

Bonn, den 20. Mai 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270,271) folgende Entgeltordnung beschlossen:

1 Entgeltspflicht für die sportliche Benutzung der Bonner Sportstätten

- 1.1 Für die sportliche Benutzung der Sportstätten werden grundsätzlich privatrechtliche Entgelte nach dem beigefügten Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- 1.2 Das zu zahlende Entgelt wird dem Veranstalter nach Prüfung der Unterlagen, unter Angabe der Zahlungsfrist mitgeteilt.
- 1.3 Die Stadt Bonn kann verlangen, dass eine Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgeltes spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung an die Stadtkasse zu überweisen ist.
- 1.4 In dem Benutzerentgelt ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten.

2 Nutzergruppen

Die Höhe des Entgeltes ist nach folgenden Nutzergruppen gestaffelt:

Nutzergruppe A: (entgeltfreie Nutzung)

- städtische Schulen
- öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen
- förderfähige Sportvereine im Stadtsportbund Bonn e.V. (SSB)
- Bonner Sportverbände, Bundes- und Landesleistungsstützpunkte in Bonn
- Betriebssport- und Freizeitsportgruppen im Betriebssport Kreisverband Bonn/ Rhein-Sieg e.V. (BKV)

Nutzergruppe B: (ermäßigtes Entgelt)

- Sportvereine außerhalb des SSB und sonstige Bonner Vereine
- auswärtige Sportvereine und Sportverbände
- private Bonner Schulen
- städtische Dienststellen und Bonner Behörden
- Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität
- kirchliche Nutzer
- gemeinnützige Organisationen

Nutzergruppe C:

- gewerbliche Anbieter von Sportveranstaltungen
- auswärtige Behörden und Schulen
- Firmen/Unternehmen und sonstige Nutzer

Eine Vermietung von Sportstätten an Privatpersonen ist ausgeschlossen!

3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte vom 25. Oktober 2006 außer Kraft.

Bonn, den 20. Mai 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

Entgelttarif für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten

1. Art der Sportstätte Entgelt nach Nutzergruppen
(EUR inkl. MWSt., je Stunde)

	Sporthallen	A	B	C
1.1	Turn- und Gymnastikhallen	0,00	7,50	15,00
1.2	Großturnhallen	0,00	10,00	20,00
1.3	Mehrfachturnhallen pro Segment	0,00	15,00	30,00
1.4	Hardtberghalle ohne Ringerzentrum	0,00	60,00	120,00
	Fußballplätze und Stadien			
1.5	Tennen-/Ascheplätze	0,00	7,50	15,00
1.6	Naturrasenplätze	0,00	10,00	20,00
1.7	Kunstrasenplätze	0,00	15,00	30,00
1.8	Stadion Bonn und Pennenfeld	0,00	50,00	100,00
1.9	Flutlichtbenutzung im Stadion Bonn	0,00	20,00	40,00

Sollte es witterungsbedingt notwendig sein, die Heizungsanlage in Betrieb zu nehmen, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % zu den unter 1.1 bis 1.4 aufgeführten Entgelten erhoben.

2. Nutzung von Ausstattungsgegenständen der Sportverwaltung Bonn

- 2.1 für die Nutzung städtischer Ausstattungsgegenstände werden außerhalb von Sportstätten folgende Entgelte in Euro pro Stück und Tag erhoben:

Tisch	2,00
Stuhl	0,50
Bank	1,00
Bühnenelemente	5,00
Siegerpodeste	20,00
Handballtore	25,00

Der Transport von Einrichtungsgegenständen erfolgt grundsätzlich durch den Nutzer. Erfolgt im besonderen Einzelfall der Transport durch die Stadt Bonn, so werden 60,00 EUR/Std. in Rechnung gestellt.

- 2.2 Für die Nutzung städtischer Ausstattungsgegenstände im Zuge einer Sportstättenanmietung werden folgende Entgelte in Euro pro Stück und Veranstaltung erhoben:

Tisch	1,00
Stuhl	0,25
Bank	0,50
Bühnenelemente	2,50
Siegerpodeste	10,00

Maßgebend für den Ausstattungsbedarf ist der Bestuhlungsplan der jeweiligen Veranstaltung.

3. Ausnahmetatbestände

- 3.1 In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Fußballplätze und Stadien für nichtsportliche Veranstaltungen genutzt werden, soweit deren Durchführung im Interesse der Bundesstadt Bonn liegt.

- 3.2 In begründeten Ausnahmefällen kann von der Erhebung des Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden.

Entscheidungsbefugt sind,

- bis 2.000 EUR die Leitung des Sport- und Bäderamtes,
- für Beträge von 2.000 bis 10.000 EUR der Oberbürgermeister,
- über Beträge von mehr als 10.000 EUR der Sportausschuss.

**Änderung der Tarifordnung
für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte,
Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen
in der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 folgende Änderungen der Markttarife für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste u. ä. Veranstaltungen beschlossen:

Markttarife für Ausstellungen, Wochenmärkte, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte u. ä. Veranstaltungen
--

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes- sungs- grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
1.0.0.0	Wochenmärkte				
1.0.1.0	Verkauf von wochenmarkttypischen Waren				
1.0.1.5	Marktstände (bei 6 Markttagen wöchentlich)	qm/mtl.	22,32	12,29	8,78
1.0.1.6	Marktstände (tägliche Zuweisung)	qm/tägl.	1,16	0,64	0,46
1.0.2.0	Verkauf von zubereiteten Speisen				
1.0.2.1	mit ständigem Verkaufsstand	qm/mtl.	33,61	18,56	13,29
1.0.2.2	ohne ständigem Verkaufsstand	qm/tägl.	1,43	0,78	0,57

Die geänderten Tarife treten am 1. Juni 2014 in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW -
für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Pützstraße von Hausdorffstraße
bis Burbacher Straße

Vom 20. Mai 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 24. September 2013 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 786), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Pützstraße von Hausdorffstraße bis Burbacher Straße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern/innen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Bundesstadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Pützstraße im genannten Abschnitt durch die Allgemeinheit entfällt.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2010 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Mai 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG
NRW - für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Endenicher Straße
zwischen Frongasse und Pastoratsgasse**

Vom 20. Mai 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 24. September 2013 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 786), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Endenicher Straße zwischen Frongasse und Pastoratsgasse und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern/innen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Bundesstadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.
Im Übrigen ist die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Endericher Straße im genannten Abschnitt durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2010 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Mai 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Satzung zur Aufhebung der
Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von privaten
Grundstücksentwässerungsanlagen in den Bonner Wasserschutzgebieten
nach § 61 a Abs. 5 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG
NRW)**

Vom 20. Mai 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Aufhebung

Die Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in den Bonner Wasserschutzgebieten nach § 61 a Abs. 5 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Mai 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

**34. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**

Vom 20. Mai 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 811), geändert durch die Satzung vom 24. Juli 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 424) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S.1119) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt durch den Wasserversorger binnen sechs Monaten nach erstmaliger Rechnungserstellung für einen Bezugszeitraum eine Korrektur (für den kompletten Bezugszeitraum oder aber auch nur zeitanteilig) der abgerechneten Frischwassermenge, wird diese Verbrauchsmenge für die Gebührenberechnung angesetzt.“

2. § 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag wird für die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen eines Frischwasserbezugszeitraumes eine Gebührenermäßigung gewährt (volle cbm). Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf ihre Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Messeinrichtung zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung obliegt den Gebührenpflichtigen. Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermenge haben die Gebührenpflichtigen den Zählerstand am Tag des Einbaus und jeweils am Tag der Ablesung des Frischwasserzählers durch den Wasserversorger binnen 14 Tagen dem Kassen- und Steueramt schriftlich zu melden. Ist der Einbau einer

Messeinrichtung technisch nicht möglich oder erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand, ist die zum Beispiel produktionsbedingte oder betriebsbedingte nicht eingeleitete Wassermenge eines Frischwasserbezugzeitraumes gutachterlich nachzuweisen. Auch die so ermittelten Grundlagen sind binnen 14 Tagen nach Ablesung der bezogenen Frischwassermenge schriftlich dem Kassen- und Steueramt zu melden.“

3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Anträge nach Absatz 1 sowie § 10 Abs. 7 können nur für den letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden, beim Kassen- und Steueramt eingehen, ansonsten entfällt der Anspruch auf eine Gebührenermäßigung für den abgerechneten Zeitraum.“

Artikel II

1. Artikel I Nr. 1 und Nr. 2 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

2. Artikel I Nr. 3 tritt rückwirkend zum 08. August 2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Mai 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr

Vom 20. Mai 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr vom 13. Juni 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 178), zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Feuerwehr vom 02.02.2007 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Stiftung ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Beschaffung von Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr
- Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Mitgliedern für die Freiwillige Feuerwehr
- Förderung bei der Erhaltung und Ausstattung von Einrichtungen und Unterkünften der Freiwilligen Feuerwehr
- Förderung von gemeinsamen Freizeitmaßnahmen
- Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit

entsprechend ihrer steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet des Feuerschutzes.“

2. § 4 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sowie zweckgebundene Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks und entsprechend des Zuwendungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Kuratorium beschließt insbesondere über die

- a) Verwendung der Stiftungsmittel nach fachlicher Beurteilung des Amtes Feuerwehr und Rettungsdienst
- b) Wahl von bis zu 4 zusätzlichen Kuratoriumsmitgliedern für jeweils 3 Jahre
- c) Einrichtung eines Beirats
- d) Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat
- e) Empfehlung an den Rat der Bundesstadt Bonn zu Satzungsänderungen
- f) Empfehlung an den Rat der Bundesstadt Bonn zur Auflösung der Stiftung“

4. § 6 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse, die eine Empfehlung an den Rat der Bundesstadt Bonn zur Satzungsänderung oder zur Auflösung der Stiftung betreffen, können nur einstimmig gefasst werden.“

5. § 8 Abs. 1, Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird oder die Freiwillige Feuerwehr Bonn sich aufgelöst hat, so kann das Kuratorium einen neuen Stiftungszweck beschließen. Zur Wirksamkeit ist hierfür ein entsprechender Ratsbeschluss einzuholen.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

Das Kuratorium kann eine Empfehlung an den Rat der Bundesstadt Bonn zur Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Mai 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum
im Gebiet der Bundesstadt Bonn**

Vom 20. Mai 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 aufgrund des § 40 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 772), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2013 (GV.NRW.S.16), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

„er nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß der/dem Verfügungsberechtigten als Zweit- oder Ferienwohnung dient,“

2. § 3 Abs. 1 Nrn. 3. und 4. werden zu 4. und 5.

3. In § 3 Abs. 1 wird folgende Nr. 3. neu eingefügt:

„3. nicht nur vorübergehend für Zwecke der Fremdenbeherbergung, gewerblichen Zimmervermietung oder Einrichtung von Schlafstätten / Matratzenlagern genutzt wird,“

4. In § 12 wird der Verweis auf § 3 Abs. 1 Nr.3 durch § 3 Abs. 1 Nr. 4 ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

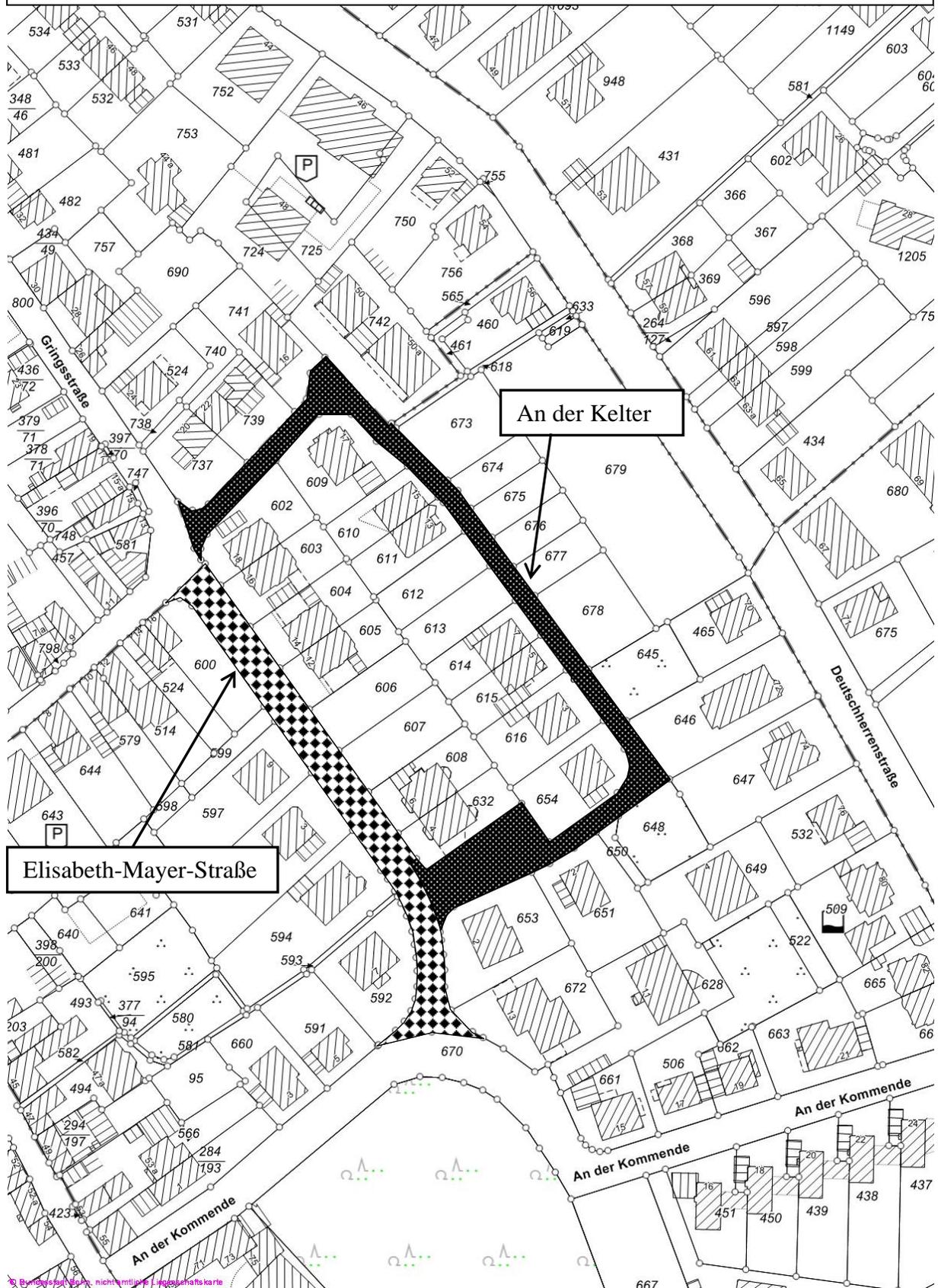
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Mai 2014

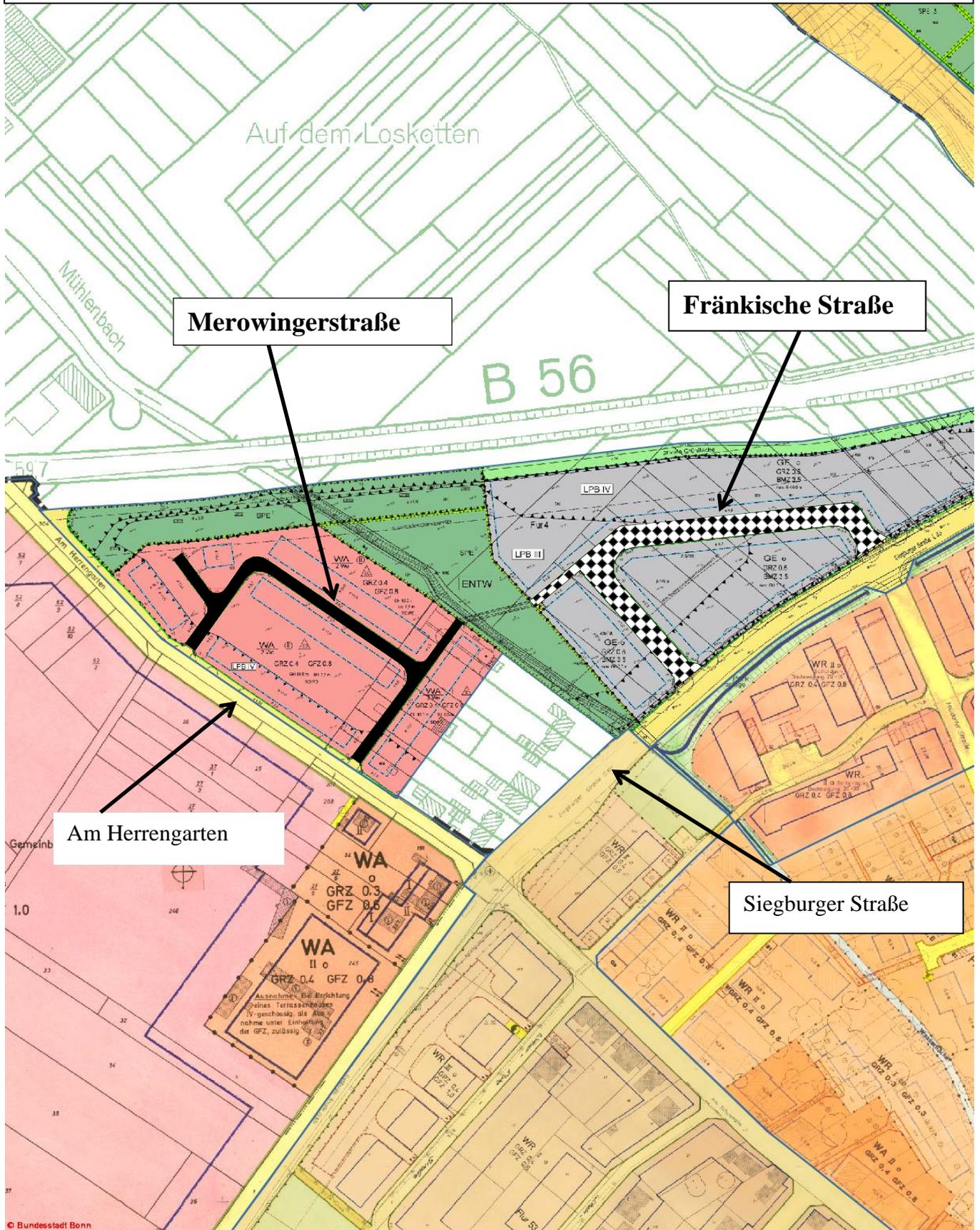
Nimptsch
Oberbürgermeister

Widmung der Elisabeth-Mayer-Straße und der Straße „An der Kelter“ im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Muffendorf



© B. ImmoService GmbH, nichtamtliche Lageplan-Karte

Straßenbenennung im Baugebiet „Am Mühlenbach“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven



Übersichtsplan zur Aufhebung der Umlegung U325 vom 02.06.2008

Stadtbezirk Beuel
Ortsteil Schwarzrheindorf / Vilich-Rheindorf

